

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **10 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen

Die Wiedergutmachung der Bombardierungsschäden in Schaffhausen.

Von Hans Born.

Die vollbeschäftigten Schaffhauser Handwerker sind eifrig daran, die Wunden, die durch die verhängnisvolle Bombardierung am 1. April der ehrwürdigen Stadt geschlagen worden sind, zu heilen. Der Wiederaufbau schreitet gut voran. Nur dort, wo die städtebauliche Planung mit im Spiele ist, hat sich der Aufbau etwas verzögert. Die gutzumachenden Schäden sind gross. Der versicherte Gesamtgebäudeschaden verteilt sich auf 544, der versicherte Mobiliarschaden auf 673 Geschädigte. Die finanzielle Wiedergutmachung erfordert nach dem heutigen Stand der Erhebungen kaum weniger als 40 Millionen Franken, die sich wie folgt verteilen:

Art der Schäden	Voraussichtliche Schadenssummen (in Mill. Fr.)
Durch Versicherung gedeckter Gebäudeschaden	12
Durch Versicherung gedeckter Mobiliarschaden	12
Durch Versicherung nicht gedeckter Sachschäden sowie Schäden, die nicht versicherbar sind oder üblicherweise nicht versichert werden	10—12
Personenschäden	4—5
Totaler Schaden zirka	40

Da die Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt und die privaten Versicherungsgesellschaften sehr rasch abschätzen und die Schäden vergüten, gelangten die Geschädigten auch rasch in den Besitz der ersten Mittel zum Wiederaufbau. Allein für versicherte Sachschäden wurden bis heute über 14 Millionen Franken ausbezahlt. Die Finanzierung des Wiederaufbaues wird auch durch den Kanton, die Stadt und die Banken gefördert. Die Banken schalteten sich z. B. bei geschädigten grösseren Industriebetrieben ein, bei denen die Feststellung des Schadens besonders kompliziert ist. Indem ihnen die Banken im ordentlichen Bankkreditverfahren oder gegen Abtretung von Guthaben im Rahmen des Schadenerspruches zu vorteilhaften Bedingungen Kredite einräumten, konnten diese Unternehmen ihre Betriebe, teils in behelfsmässigen Räumen, bald wieder in Gang bringen.

Die rechtlichen Grundlagen zur Wiedergutmachung.

Wenige Tage nach der Bombardierung Schaffhausens durch die amerikanische Luftwaffe haben die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Verantwortung für diesen verhängnisvollen Irrtum und die daraus fliessende Pflicht zum Ersatz der angerichteten Schäden anerkannt. Gleichzeitig leisteten sie eine erste Anzahlung von 1 Million Dollar. Massgebend für die Bemessung des Schadenersatzes sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Haftung aus unerlaubter Handlung (OR Art. 41 ff.). Da aber zur Vertretung nach aussen nur der Bundesrat befugt ist, kann nicht der einzelne Geschädigte mit seiner Schadenersatzforderung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gelangen, sondern der Bundesrat wird nach erfolgter Ermittlung der Schäden in Washington die Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für die Ermittlung der Schäden und die vorläufigen Auszahlungen sind zwei Bundesratsbeschlüsse massgebend, nämlich der Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942 über die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten und derjenige vom 21. August 1942 über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden. Durch den ersten Beschluss wurde ein Fonds errichtet. Dieser Fonds wird gespeist durch die Entschädigungsleistungen des Schadenverursachers und durch Beiträge der Feuerversicherer, des Bundes und der Versicherten. Andererseits wird der Fonds zur Vergütung von Schäden an den gegen Feuer versicherten Gütern der Versicherten herangezogen. Auf Grund des zweiten Beschlusses werden Beiträge des Bundes im Sinne einer Hilfeleistung für Schäden an nicht gegen Feuer versicherten Objekten oder bei Personenschäden ausgerichtet. Beide Bundesratsbeschlüsse erweisen sich für Schaffhausen segensreich.

Die Ermittlung der Schäden.

Unmittelbar nach dem verhängnisvollen Ereignis bestellte die Schaffhauser Regierung eine Kommission, die die Schadenermittlung überwacht und die über die Schadenansprüche befindet. An ihrer Spitze steht der eidgenössische Kommissar, der der Vertreter des Bundesrates und der Verwaltung des Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden ist. Als ständiges Organ amtiert die Kantonale Zentralstelle für Neutralitätsverletzungsschäden; an sie sind sämtliche Schadenanmeldungen zu richten.

Die Verfahren für die Ermittlung der Schäden und die vorläufigen Auszahlungen sind im einzelnen wie folgt geordnet: Auf Immobilien finden die gesetzlichen Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt Anwendung; die Abschätzung erfolgt durch die kantonalen Gebäudeschätzer. Für Mobiliarschäden gelten die Bestimmungen der privaten Versicherungsverträge; die Abschätzung nehmen die ordentlichen Schadeninspektoren vor. Als kontrollierende Instanzen für Gebäudeschäden-Fragen sind Organe der Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten tätig und in Mobiliarschäden-Fragen Organe der Schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung. Ueber diesen Organen wacht die Verwaltungskommission des Fonds für Neutralitätsverletzungsschäden. Zahlungen an die Geschädigten werden direkt vom Versicherer vorgenommen; sie entsprechen dem festgestellten Schaden, können aber maximal 100 % der Versicherungssumme betragen. Für Gebäudeschäden kommt ergänzend der Regierungsbeschluss vom 5. Januar 1944 zur Anwendung, wonach entsprechend den erhöhten Baupreisen, sämtliche Gebäudeversicherungen durch Zusatzversicherungen erhöht wurden. Diese Zusatzversicherung beträgt für Gebäude, die vor dem 1. Oktober 1940 in die Versicherung aufgenommen worden sind, 50 %; für später erbaute Gebäude verkleinert sich die Zusatzquote im umgekehrten Verhältnis zur Baukostensteigerung. Nach den geltenden Bestimmungen kann die Anspruchsberechtigung an den Fonds ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn es die Vermögenslage des Geschädigten oder andere wichtige Gründe rechtfertigen. Bis

zu einem Gesamtbetrag von 500'000 Franken pro Schadenereignis und pro Geschädigten wird die Entschädigung indessen voll ausgerichtet.

Für die geleisteten Zahlungen gelangen die Versicherer an den Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden. Diesem Fonds stehen die Vergütungen des Verursachers des Schadens, der USA., zur Verfügung. Sodann beschafft er sich Mittel durch Beiträge der Feuerversicherungsanstalten und des Bundes. Trotzdem die Beiträge der Versicherer (0,1 ‰ der Versicherungssummen) und des Bundes (0,05 ‰ der Versicherungssummen) an den Fonds und die geleistete Vorschusszahlung der USA. zur Bestreitung der anerkannten Ansprüche bei weitem nicht ausreichen, hat man im Fall Schaffhausen davon abgesehen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und an die Versicherten sowie an Bund, Kantone und Gemeinden zu gelangen. Die Versicherer und der Kanton Schaffhausen haben sich, im Hinblick auf den erklärten Zahlungswillen der USA., bis auf weiteres bereit gefunden, die benötigten Mittel vorzuschüssen.

Die Entschädigungsforderungen gegenüber dem Fonds werden fällig mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Organe des Fonds die zur Prüfung der Richtigkeit des Anspruches notwendigen Angaben erhalten haben. Indessen sollen mit Ablauf von vier Wochen seit Eintritt des Schadenereignisses 4 % Zins vergütet werden.

Weniger einfach als die Schadenermittlung im Rahmen klarer Versicherungsverträge ist die Ermittlung und Anerkennung von Schäden, die durch Versicherung nicht gedeckt sind, sei es dass die betreffenden Sachen ungenügend versichert waren, üblicherweise nicht versichert werden, oder überhaupt nicht versicherbar sind. Darunter können fallen: Gebäudeschäden, die trotz Zusatzversicherung ungenügend gedeckt sind, ferner Mobiliarschäden (Hausrat, Fahrhabe, Inhalt eines technischen oder administrativen Bureaus, Ausrüstung eines Industriebetriebes und anderes mehr). Dafür sind nun vorläufig, nämlich vorbehaltlich einer totalen Ersatzleistung durch die USA., die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden massgebend. Die Schäden werden vom kantonalen Sachverständigen festgestellt. Der vom Bundesrat ernannte Kommissar prüft sie und teilt seinen Befund dem Bundesrat mit. Die Höhe der Bundeshilfe wird von Fall zu Fall vom Bundesrat festgesetzt; sie beträgt im Einzelfall höchstens 40 % des Schadens und wird von der Leistung eines mindestens gleich hohen Betrages durch den Kanton abhängig gemacht. Für Sachschäden an Objekten, die durch eine übliche Feuerversicherung hätten versichert werden können, aber nicht oder nicht vollständig versichert waren, reduziert sich die Hilfeleistung des Bundes auf 20 % des ungedeckten Schadens. Bei der Festsetzung der Höhe der Hilfeleistung können die gegebenen Umstände, insbesondere die Vermögenslage des Geschädigten, berücksichtigt werden. Ist der Geschädigte Ausländer, so kann die Hilfe verweigert werden, wenn sein Heimatstaat nicht Gegenrecht hält.

Schliesslich ist eine Gruppe von Schäden zu erwähnen, die weder unter die Bestimmungen des Fonds noch unter die der Bundeshilfe fällt: die Schäden durch Betriebsunterbruch, Verdienst- und Ertragsausfall, Mietzinsverlust usw. Auch diese Schäden sind erheblich. Für eine Entschädigung besteht keine an-

dere Grundlage als die Hoffnung, dass die USA. zahlen werden. Die Ermittlung der aus diesen Schäden entstehenden Ansprüche ist noch im Gange; sie erfordert im Einzelfall sehr umfangreiche Erhebungen.

Die Rechte Dritter.

Zum Schutze der Rechte von Drittpersonen ist in den das ganze Ermittlungs- und Entschädigungsverfahren grundlegend beeinflussenden Bundesratsbeschlüssen nichts enthalten. Das Kantonale Brandassekuranzgesetz enthält aber Bestimmungen, wonach Auszahlungen der Gebäudeversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Grundbuchamt zu erfolgen haben, wodurch der Grundpfandgläubiger angemessen geschützt ist. Auch dem Lieferanten, der sich das Eigentum an Mobilien vorbehalten hat, ist ein gewisser Schutz gewährt, indem die Organe der Kantonalen Zentralstelle sich mit dem Betreibungsamt in Verbindung setzen, wenn Ansprüche an Sachen geltend gemacht werden, die in diesem Sinne Eigentum Dritter geblieben sind. Der Waren-Konsignant ist allerdings nur geschützt, wenn er seine Kommissionsware versichert hat und, gestützt darauf, seinen Schadenerspruch ordnungsgemäss geltend macht. Während der Bundesratsbeschluss über die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden die Bestimmung aufweist, dass Entschädigungsforderungen nicht abtretbar sind, enthält der andere Beschluss darüber nichts. Daraus ist zu schliessen, dass Forderungen an den Fonds nicht, dagegen die Leistungen des Bundes auf Grund der Bestimmungen über die Bundeshilfe abtretbar sind. Zweifellos sind auch die Forderungen an die Regierung der USA. abtretbar. Für deren Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die eingehenden Zahlungen in erster Linie als Rückerstattung an den Fonds und an den Bund, eventuell auch zur Entschädigung von Geschädigten Verwendung finden werden, die ganz auf die Leistungen des Schädigers angewiesen sind. In der Praxis haben die zuständigen kantonalen Organe zwar keine Notifikationen von Dritten, dagegen Zahlungsaufträge zugunsten Dritter seitens der Geschädigten entgegengenommen. Damit ist eine gesetzliche Lücke, die sich namentlich auf die Kreditbeschaffung für einen raschen Wiederaufbau von Industriebetrieben nachteilig auswirken kann, notdürftig überbrückt.
(«Bund», Bern)

Die Entgiftung der mit Yperit benetzten Haut.

Wie kann man Yperit mit physikalischen Mitteln bekämpfen (d. h. ohne es chemisch zu zersetzen)? Diese Frage stellt Hptm. Viktor Holbro in seinem sehr lesenswerten Büchlein «Gaskampf», physikalische Grundlagen (Heft 12 der von Oberstlt. Siegfried Stoeckli, Aarau, herausgegebenen Schriften «Schweizer Wehr»). Hptm. Holbro beantwortet die Frage auch sogleich und wir greifen heraus, was er von der mit Yperit benetzten Haut schreibt:

«Die Entgiftung der Haut mit Alkohol, Benzin und andern Lösungsmitteln beruht auf dem physikalischen Vorgang des Lösens von Yperit und dem nachherigen Aufsaugen der Lösung in den feinen Kapillaren von Löschpapier, Watte oder dergleichen.

Das Yperit, das schon angefangen hat, in die Hautporen — besonders bei den Austrittsstellen der Haare — einzudringen, soll z. B. durch Alkohol gelöst, d. h. verdünnt und dann mit einem saugkräftigen Fliesspapier aus den Vertiefungen der Haut zurückgesaugt

werden. Damit das Yperit auch richtig verdünnt wird, muss das Betupfen mit Alkohol zwei- bis dreimal wiederholt werden. Das Auftrocknen mit dem Löschpapier ist gründlich auszuführen, denn das in Alkohol gelöste Yperit ist nach wie vor giftig. Auch muss das Aufsaugen rasch erfolgen, denn wenn der leichtflüchtige Alkohol vorher verdunstet, bleibt das Yperit in der Hautoberfläche zurück und kann durch das Papier allein nicht mehr herausgesaugt werden. Es ist klar, dass dieses Verfahren nur nützt, bevor das Yperit zu tief in die Haut eingedrungen ist und sich mit dem Eiweiss der Haut verbunden hat. Später als 5 bis 10 Minuten nach der Vergiftung hat es bloss noch den Erfolg, dass man damit etwa noch vorhandene grössere Mengen Yperit von der Haut entfernt und noch grössere Schäden verhütet; aber das bereits eingedrungene Gift ist nicht mehr zurückzuholen und verursacht die bekannten Folgen. Ein Zuviel an Alkohol bewirkt oft, dass die Lösung über weitere Hautpartien läuft und auch diese vergiftet.»
r.

Ueber Gasmaskenfilter.

Das normale Gasmaskenfilter, so, wie es bei den meisten Armeen im Anschluss an den Weltkrieg 1 entwickelt worden ist, enthält zwei verschiedene Schichten: 1. Filter für Gase und Dämpfe: Aktivkohle. 2. Schwebstofffilter: Zellwollwatte.

Die Aktivkohle vermag ausser Kohlenmonoxyd alle bisher verwendeten chemischen Kampfstoffe zu adsorbieren, sofern sie *gasförmigen* Aggregatzustand aufweisen. Die Absorption geschieht an den Porenwänden, deren Gesamtoberfläche für ein einziges Gramm Aktivkohle auf 500 bis 1000 Quadratmeter geschätzt wird, so zahlreich und fein sind die Poren.

Bei der Entwicklung der Gasmasken im letzten Weltkrieg bemerkte man, dass *Schwebstoffe* durch Aktivkohle nicht zurückgehalten werden. So konnten die rauchartigen Blaukreuzkampfstoffe bei ihrem ersten Auftreten 1917 die damals gebräuchlichen Masken, die nur Kohle und eventuell noch gewisse chemische Agenzien enthielten, durchschlagen und waren unter der Bezeichnung «Maskenbrecher» gefürchtet. Bald war jedoch das geeignete Abwehrmittel gefunden: *Watte und filzähnliche Stoffe halten die Schwebstoffe zurück.* Hptm. Viktor Holbro gibt in seinem Büchlein «Gaskampf», physikalische Grundlagen (Nr. 12, 1944, der von Oberstlt. Siegfried Stoekli, Aarau, herausgegebenen Sammlung «Schweizer-Wehr»), die Erklärung dafür: «Die *Gasmolekel*, die zum Teil mit ungeheuren Geschwindigkeiten durch den Raum hin- und herschiessen, stossen, auch wenn die Poren sehr weit sind, an die Porenwänden und werden dort festgehalten.

Die bis mehrere Millionen Mal schwereren *Schwebstoffteilchen* sind entsprechend träger und führen nur noch kleine Zickzackbewegungen aus, so dass viele von ihnen durch die Poren der Aktivkohle durchschlüpfen, ohne an den Porenwänden adsorbiert zu werden. Dazu kommt, dass diese Stoffe bereits kondensiert oder gar fest sind, so dass ein Teil der zur Adsorption nötigen Molekularkräfte zum Zusammenhalt des Schwebstoffteilchens verwendet und nicht mehr zur Anlagerung an die Kohle verfügbar ist.

So erklärt sich die paradoxe Tatsache, dass *die kleinen Gasmolekel vom Kohlefilter abgefangen, die viel dickeren Schwebstoffpartikel dagegen in grosser*

Zahl durchgelassen werden. Im Schwebstofffilter dagegen bietet das grosse Kreuz und Quer der Watte- oder Filzfaser die Möglichkeit, dass alle Schwebstoffteilchen auf irgend eine Faser treffen und dort zurückgehalten werden.»

(Das Büchlein «Gaskampf», von Hptm. Holbro, ist sehr empfehlenswert. Der Korrr.).

Erhaltung des Lebens trotz starken Blutverlustes.

C. P. Stewart und Mitarbeiter führten an Katzen Versuche aus und berichten darüber in «Lancet». Sie entzogen Katzen die halbe Blutmenge und spritzten ihnen dann in die Venen Vitamin C (1 g Redoxon «Roche») ein. Dadurch wurde der Blutdruck erhöht und die Atmung wurde verbessert. Die meisten Tiere blieben dadurch länger am Leben als solche mit gleichem Blutverlust ohne Vitamin-C-Einspritzung. Sie übertrugen nun diese Injektionen auch auf *Menschen nach Unfällen mit Blutverlust* und auch nach *Luftangriffen*. Dabei verwendeten sie Ampullen «Roche», die in 10 ccm eine 30prozentige Lösung von Ascorbinsaurem (Vitamin C) Natrium enthielten. Das Vitamin C dürfte die Sauerstoffversorgung der Gewebe verbessern und dadurch den stark Blutenden das Leben erhalten.
—r.



Soldatenweihnachtsmarken als Quittung und Anerkennung.

Jeder Spender eines Soldatenpäcklis erhält dieses Jahr eine besondere Generalsmarke als Quittung, in Verbindung mit einem Dankschreiben des Generals. Wer sich fragt, wieso dieses Jahr die Spende so vielseitig anerkannt wird, der kann sich die Gründe leicht ausrechnen, enthält doch jedes Päckli Geschenke im Wert von 10 Franken, und da viel Militär im Felde steht, steigen die Ausgaben dieser Weihnacht in die Hunderttausende von Franken.

Bisher konnte das Soldatenpäckli stets aus den freiwilligen Spenden des Schweizervolkes bestritten werden, und das hat seinen schönen und tiefen Sinn. Das Päckli wird so zur Anerkennungsgabe. Jeder Soldat soll wissen, dass man ihn nicht vergessen hat, dass man an ihn denkt.

Aber auch die opferbereiten Spender sollen dieses Jahr ihre Anerkennung finden, und zu diesem Zweck sind die speziellen Soldatenweihnachtsmarken gedruckt worden. Diese Marken werden nur als Quittung für gespendete Beiträge abgegeben und werden im Handel nicht käuflich sein. Man spendet 10 Fr. für ein ganzes, 5 Fr. für ein halbes und 2 Fr. 50 für ein Viertelpaket.

Sichert das Soldatenpäckli auch für diese Soldatenweihnacht und spendet auf Postcheck Nr. III 7017.

A propos des rayons X.

Avez-vous déjà été dans la chambre des rayons X ou même été directement «rayonné»? Cette atmosphère qui y régnait, ne vous a-t-elle pas rendu «drôle», presque malade? En effet, beaucoup de clients subissent après les rayonnements des vomissements et d'autres intoxications. Mais il y a aujourd'hui un remède à ces maux, à ces «maux des rayons». Le Dr Ch. Botsztejn de l'institut de radiologie de l'Université de Zurich écrit dans *Radiologia Clinica* un article: «Erfahrungen mit intramuskulärer Injektion von Vitamin B₁ bei Röntgenstrahlenintoxikation». Eh bien, l'injection intramusculaire quotidienne d'une ampoule de Benerva forte «Roche» (vitamine B₁ synthétique) permet de supprimer les vomissements et d'autres intoxications dues aux rayons. Dr Botsztejn remarqua à plusieurs reprises que la suppression du Benerva faisait réapparaître les symptômes toxiques; 1 à 2 injections suffirent parfois pour les faire disparaître complètement.

Evidemment faut-il laisser faire les injections par les médecins, mais il est tout de même intéressant de connaître ces faits pour nous autres profanes. X.

Les aliments protecteurs.

M. le Dr L.-M. Sandoz divise — dans son travail «La physiologie de l'alimentation en fonction du travail» (*Joie et Travail*, organe de l'Association fribourgeoise des maîtresses ménagères et professionnelles) — en trois catégories:

- a) aliments plastiques: type albumines;
- b) aliments caloriques: type hydrate de carbone;
- c) aliments protecteurs: type vitamines.

De a) et b) nous avons déjà entendu parler à l'école, mais les «aliments protecteurs» sont de conception récente et ce sont ceux qui nous intéressent ici-même. Voici ce que ce spécialiste Dr Sandoz nous en dit: «En ce qui regarde les aliments dits protecteurs, il faut réserver une place à part aux vitamines et à leurs propriétés, dont la médecine générale et la médecine sportive ont largement bénéficié. Nous pensons que le point de départ de notre argumentation, dans le domaine envisagé ici, peut être objectivement l'affirmation du professeur Dr P.-M. Besse qui, au Cours de médecine sportive de 1937, à Berne, a dit en substance que, la consommation d'albumines nobles et de vitamines et les échanges minéraux sont infiniment plus considérables à l'état d'activité sportive que d'oisiveté.» Si l'exercice peut faire du bien moralement et physiquement, il ne faut pas qu'il vienne augmenter brusquement la carence déjà amorcée. C'est-à-dire que dans certaines conditions, souvent réalisées, le travail, par ces exigences alimentaires, risque de faire

éclater des syndromes d'hypovitaminoses, c'est-à-dire de carence fruste, la demande étant supérieure à l'offre. Les vitamines appelées facteurs alimentaires accessoires, possédant les propriétés physiologiques définies dans la ration, sont aussi des facteurs purement thérapeutiques, agissant dans leur propre rayon d'action, avec une efficacité déterminée. Les vitamines, au point de vue alimentaire, ne sont pas des éléments réparateurs de l'usure des tissus ou dispensateurs de calories, elles jouent un rôle dynamique, à la façon des catalyseurs dans les réactions chimiques, facilitent les échanges nutritifs, assurent l'anabolisme et le catabolisme de maintes substances et participent très activement aux phénomènes de croissance, comme le prouvent les enquêtes de masse et les expériences de laboratoire. Leur carence latente, bien que partielle, agit de façon défavorable sur l'état général et sur le rendement sportif.

La fragilité plus ou moins accusée des vitamines, non de toutes, fait qu'il arrive que tous les facteurs alimentaires étant présents dans une ration apparemment équilibrée, la teneur en vitamines est le plus souvent insuffisante, parce que la cuisson des aliments et leur purification industrielle les a privés des facteurs vitaminiques indispensables: farine de blutage trop élevée, riz poli, sucre raffiné, tous aliments énergétiques mais nullement protecteurs.

Le travailleur, plus que tout autre, est susceptible de pâtir de cette situation malheureuse, produit de la civilisation des siècles derniers.

Mais une *nourriture univoque*, conclut le Dr L.-M. Sandoz, est absolument incapable de satisfaire aux exigences de la fibre musculaire: les albumines seules, les glucides seuls, les graisses seules, les vitamines seules, ne peuvent suffire. Il faut une *judicieuse harmonie* entre les principes alimentaires pour que la capacité d'effort soit maintenue à son niveau optimum, lui-même susceptible de variations et pouvant être influencé physiologiquement ou artificiellement. L'instruit aidant, il devient pleinement possible, avec l'usage de règles scientifiques, d'élaborer des menus rationnels, adaptés à l'intensité de l'effort et *complétés, au besoin, par certaines préparations de vitamines standardisées et de sels minéraux*. (Heureusement la chimie a réussi de connaître la composition, la formule, de la plupart des vitamines et peut les synthétiser. Nous en trouvons aujourd'hui en vente dans les pharmacies sous forme de tablettes ou en ampoules. Le corr.) «L'alimentation mixte et variée est seule susceptible d'éviter tout excès dans un sens ou dans l'autre, pour autant que l'approvisionnement soit convenable en toutes saisons», conclut le Dr Sandoz.

—r.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Ter.-Kr. 4.
Mitgliederversammlung vom 19. November 1944
auf dem Weissenstein.

Der an der letzten Generalversammlung gefasste Beschluss, die nächste Veranstaltung mit einem Ausmarsch zu verbinden, wurde am Sonntag, 19. November 1944, in die Tat umgesetzt. Rund 20 Mitglieder von

dies- und jenseits des Jura strebten bei prächtigstem Winterwetter den Höhen des Weissensteins zu. Nach reichlichem Genusse der herrlichen Aussicht auf das verschneite Mittelland und auf die Alpen besammelten sich die Teilnehmer im Hotel zur Erledigung der kurzen Geschäfte. Dem Charakter der besonderen Veranstaltung entsprechend, wurden vom Vorsitzenden, Herrn Lt. Müller, ohne Bindung an spezielle Traktan-